

SV-Report zum 15. März 2021

Steuerentlastung für Anschaffung von digitalen Arbeitsmitteln

Steuer

Eine erfreuliche Mitteilung kommt aus dem Finanzministerium: Kosten für die Anschaffung von Computer und Software können schon im Jahr der Anschaffung komplett als Werbungskosten abgesetzt werden. Darauf einigten sich Bund und Länder in einem Beschluss vom 17.01.2021 mit dem Ziel, die Wirtschaft und Digitalisierung sowie das Arbeiten im Homeoffice zu fördern. In einem am 26. Februar veröffentlichten BMF-Schreiben wurden Details der neuen Regelung bekanntgegeben.

Neben Hardware wie Computer, Tablet und Notebook umfasst die neue Abschreibungsregel auch Peripheriegeräte wie Tastatur, Maus, Scanner, Kamera, Mikrofon, Drucker, Displays und USB-Sticks sowie Software zur Dateneingabe- und -verarbeitung, die allesamt im Jahr der Anschaffung als Betriebs- oder Werbungskosten abgesetzt werden können.

Bisher konnten nur Geräte, die maximal 800 Euro netto kosteten, sofort abgeschrieben werden. Teurere Geräte mussten über drei Jahre (Computer) gemäß den AfA-Tabellen (Absetzung für Abnutzung) abgeschrieben werden. Durch die voraussichtlichen Nutzungsjahre wurden die Kosten verteilt und konnten nur anteilig abgesetzt werden.

Rückwirkend tritt die neue Regelung zum 1. Januar 2021 in Kraft und kann

somit erstmalig bei der Steuererklärung 2022 angewendet werden. Vor allem Arbeitnehmern im Home-Office, die sich extra neue Computer angeschafft haben, kommt die Abschreibung zugute. Durch die volle Abschreibung wird leichter der Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.000 Euro überschritten, der einen Steuervorteil auslöst. Nach der alten Regelung, mit der Abschreibung über drei Jahre, war die Steuerersparnis stets geringer und entfiel öfter ganz, wenn mit dem geringeren Abschreibungsbetrag die Werbungskostenpauschale nicht überschritten wurde.

Wenn der Arbeitnehmer beispielsweise bereits im Juli 2020 einen Computer für 1.800 Euro kaufte, kann er für die Steuererklärung 2020 aufgrund der monatsgenauen Abschreibung 300 Euro (6/12 Monate x 1.800 €/3 Jahre) als Werbungskosten geltend machen. Der restliche Betrag von 1.500 Euro (1.800 € - 300 €) kann durch die Neuregelung im Jahr 2021 komplett abgeschrieben werden.

Zu beachten ist, dass die Geräte mindestens zu 90 Prozent beruflich genutzt werden müssen. Andernfalls werden die anteiligen Kosten zugrunde gelegt, zum Beispiel die Hälfte des Kaufpreises bei einer beruflichen Nutzung von 50 Prozent.

Gehaltslücke zwischen Frauen und Männern

Statistik

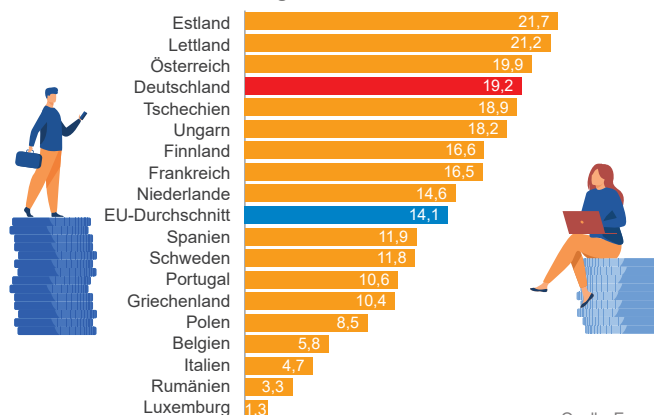
Anlässlich des Equal Pay Days am 10. März rückten die Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen in den Fokus. Trotz der Bemühungen der Politik um Chancen- und Verdienstgleichheit wird die Differenz des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes der Männer und Frauen im Verhältnis zum Bruttostundenverdienst der Männer, das sogenannte Gender Pay Gap, nur langsam kleiner. Lag die Differenz im Jahr 2006 bei 23 Prozent, verdienten Frauen im Jahr 2020 im Durchschnitt 18 Prozent weniger als Männer. Bei Frauen lag der durchschnittliche Bruttostundenverdienst bei 18,62 Euro, bei Männern betrug er 22,78 Euro. 2019 betrug die Differenz noch 19,2 Prozent. Zu erklären ist ein Großteil des Verdienstunterschieds dadurch, dass Frauen häufiger in schlechter bezahlten Berufen arbeiten und seltener Führungspositionen erreichen, aber auch häufiger in Teilzeit und in Minijobs tätig sind.

Die Benachteiligung von Frauen zeigt sich auch deutlich beim Entgeltunterschied bei gleicher Qualifikation und ansonsten gleichen Merkmalen. Sechs Prozent verdienten Arbeitnehmerinnen weniger als Arbeitnehmer, die eine vergleichbare Tätigkeit mit vergleichbarer Qualifikation ausübten.

Im europäischen Vergleich lag die Gehaltslücke 2019 in Deutschland deutlich über dem Durchschnitt der EU mit 14,1 Prozent. Nur drei der 28 EU-Staaten

wiesen einen höheren geschlechtsspezifischen Verdienstunterschied auf. Am niedrigsten war die Gehaltslücke in Luxemburg mit 1,3 Prozent.

Differenz des durchschnittlichen Bruttostundenlohns zwischen Männern und Frauen in ausgewählten EU-Staaten 2019 in Prozent



Progressionsvorbehalt beim Kurzarbeitergeld

Steuer

Im vergangenen Jahr befanden sich im Durchschnitt 2,8 Millionen Arbeitnehmer in Kurzarbeit. Im Dezember waren es 2,3 Millionen Arbeitnehmer. Das Kurzarbeitergeld (Kug) stellt eine Lohnersatzleistung dar und ist steuerfrei, jedoch unterliegt diese dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG, der die Steuer auf vorhandene steuerpflichtige Einkünfte erhöht und zu einer Steuernachzahlung führt.

Aus einer Anfrage der Linken im Bundestag geht hervor, dass die Regierung 2020 mit einem Plus an Steuereinnahmen in Höhe von 1,6 Milliarden Euro allein durch den Progressionsvorbehalt beim Kurzarbeitergeld rechnet. Hat der Kurzarbeiter oder der Ehepartner steuerpflichtige Einnahmen, erhöht das Finanzamt das zu versteuernde Einkommen um das Kurzarbeitergeld, ermittelt den Steuersatz (Progressionssteuersatz) für das höhere, fiktiv zu versteuernde Einkommen und bezieht den Progressionssteuersatz auf das zu versteuernde Einkommen ohne Kurzarbeitergeld.

Der Unterschied zwischen der nach dem Progressionsvorbehalt berechneten Steuer und der ursprünglichen Steuer ist der Nachzahlungsbetrag, der besonders für Kurzarbeiter im Niedriglohnssektor eine besondere Härte darstellt.

Arbeitnehmer, alleinstehend, zvE ohne Kug 12.000 €, Kug 6.000 €	
Zu versteuerndes Einkommen	12.000 €
Progressionsvorbehalt unterliegende Einkünfte (z. B. Kug)	6.000 €
fiktiv zu versteuerndes Einkommen nach der Grundtabelle	18.000 €
Einkommensteuer	1.751 €
Progressionssteuersatz (1.751 / 18.000 x 100)	9,7277 %
Tatsächliche Einkommensteuer (12.000 x 9,7277 %)	1.167 €
Einkommensteuer ohne Progressionsvorbehalt zvE 12.000	336 €
Steuernachforderung durch Progressionsvorbehalt	801 €

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH
 Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
 Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666
 HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr
 © 2021, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.